
Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

der ERWE Immobilien AG

Fassung vom 16. Juni 2020

§ 1 Stellung und Verantwortung

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der von ihm zu verabschiedenden Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit.

§ 2 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

1. Der Aufsichtsrat wählt unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds jeweils im Anschluss an die Hauptversammlung, auf der mindestens ein Aufsichtsratsmitglied neu gewählt wurde, in einer Sitzung, zu der es einer gesonderten Einladung nicht bedarf, für die Dauer seiner Amtszeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtsdauer des Gewählten. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
3. Für die Abberufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters gilt Ziff. 1 entsprechend.
4. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Die zweite Stimme steht ihm nicht zu.

§ 3 Vorbereitung und Einberufung von Sitzungen

1. Die Aufsichtsratssitzungen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter, vorzubereiten. Insbesondere beruft er die Sitzungen ein, bestimmt den Tagungsort und stellt nach pflichtgemäßem Ermessen die Tagesordnung auf.
2. Im Kalenderhalbjahr sind mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen abzuhalten. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.

3. Im Übrigen kann jedes Mitglied des Aufsichtsrats, oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
4. Der Antrag auf Einberufung einer Sitzung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter, zu richten. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand, unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 4 Zeitpunkt und Inhalt der Einberufung, Heilung

1. Die Einberufung der Sitzungen soll schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auch verkürzt werden.
2. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied zu einer Sitzung erschienen ist und an ihr teilgenommen hat, können von ihm Einwände gegen die Beschlüsse dieser Sitzung aus den Umständen der Einberufung nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Leitung der Sitzungen

1. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden von dessen Vorsitzendem und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, übernimmt das an Lebensjahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz.
2. Der Leiter der Sitzung kann von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er regelt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung den Ablauf der Sitzung, insbesondere Art, Form und Reihenfolge der Abstimmung.

§ 6 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

1. Der Aufsichtsrat ist in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn nicht weniger als die Hälfte aller Mitglieder, in jedem Fall aber zwei, an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Stimmenthaltung ist ohne Einfluss auf die Beschlussfähigkeit.
2. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.
3. Ein abwesendes Mitglied kann dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass er seine eigenhändig unterschriebene Stimmabgabe jeweils zu einzelnen Beschlüssen vor der Sitzung einem weiteren Mitglied zur Übergabe an den Sitzungsleiter zuleitet. Das Schriftstück ist dem Sitzungsprotokoll beizufügen.
4. Der Sitzungsleiter kann zulassen, dass ein abwesendes Mitglied seine Stimme innerhalb von zehn Tagen nachträglich schriftlich oder durch Telegramm, Telex, Telefax oder E-Mail abgibt, soweit kein anwesendes Mitglied dem widerspricht.
5. Der Vorsitzende kann eine geheime Abstimmung anordnen. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, seine Stimmabgabe einzeln protokollieren zu lassen.
6. Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen unter Benutzung moderner Telekommunikationsmittel bestimmen, soweit kein Mitglied widerspricht.

§ 7 Beschlussfassung bei verspäteter Ankündigung

Über Tagesordnungspunkte, deren Ankündigung nicht mindestens drei Tage vor der Sitzung sämtlichen Mitgliedern zugegangen ist, oder nicht die Voraussetzungen des § 4 Ziff. 1 Satz 2 erfüllt, kann nur beschlossen werden, wenn kein in der Sitzung anwesendes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.

§ 8 Willenserklärungen

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, Willenserklärungen des Aufsichtsrats im Namen des Aufsichtsrats abzugeben und entgegenzunehmen, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter. Die Abgabe einer Willenserklärung setzt eine vorherige entsprechende Beschlussfassung des Aufsichtsrats voraus. Entgegengenommene Erklärungen sind unverzüglich an die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats weiterzuleiten.

§ 9 Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte beratende und, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, beschließende Ausschüsse bilden, entscheidet über ihre Besetzung, den Ausschussvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die Aufgabenstellung. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

§ 10 Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen.

§ 11 Protokollierung

1. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der jeweilige Leiter der Sitzung zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Diese Niederschrift kann auch von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, der, sofern kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht, dem Aufsichtsrat nicht angehören muss, angefertigt werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen wird. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übermitteln.
2. Bei schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen sowie fernmündlichen Abstimmungen ist die Niederschrift unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte und der sich durch das jeweilige Verfahren ergebenden Besonderheiten aufzustellen. Der Leiter der Abstimmung sorgt für die Anfertigung der Niederschrift und für die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses an die Mitglieder des Aufsichtsrats.
3. Die Niederschrift nach Abs. 1 oder 2 gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats, das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb von zwei Wochen seit Absendung der Niederschrift in Textform beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats widersprochen hat.
4. Wird Widerspruch erhoben und gelingt dem Leiter der Sitzung die Behebung des Widerspruchs nicht, ist über den Widerspruch durch Beschluss zu entscheiden.

§ 12 Vertraulichkeit

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Angaben oder Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
2. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats, Angaben zu Gegenständen weiterzugeben, die es nicht für vertraulich hält, von denen es aber weiß oder den Umständen nach annehmen muss, dass sie von der Gesellschaft, ihr verbundenen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften als vertraulich angesehen werden, so ist es verpflichtet, zuvor den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung seinen Stellvertreter, über seine Absicht zu unterrichten, und, wenn diese eine Stellungnahme des Aufsichtsrats für erforderlich halten, diese abzuwarten.
3. Bei Beendigung des Amts hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats die in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft dieser zurück zu geben.

§ 13 Amtsniederlegung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Benachrichtigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung des Stellvertreters, niederlegen.
2. Dieser hat die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats unverzüglich von der Amtsniederlegung zu informieren.

§ 14 Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds wird dieses sein Mandat niederlegen.